



Was ist im Trauerfall zu bedenken?

Formalitäten und sonstige Maßnahmen in Stichworten

- › den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist
- › den Leichenschauschein vom Arzt ausstellen lassen, wenn der Sterbefall in der Wohnung eingetreten ist
- › ggf. Pfarrer kontaktieren für die häusliche Aussegnung
- › ein Bestattungsunternehmen mit der Überführung beauftragen (welches auf Wunsch auch fast alle mit einem Sterbefall verbundene Behördengänge erledigt)
- › die Sterbeurkunde beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen
- › Bestattungsform festlegen (Erd- oder Feuerbestattung, Wahl- oder Reihengrab) – lassen Sie sich von uns vor Ort beraten
- › Sarg auswählen
- › Terminfestlegung bei Stadt und Kirche für die Trauerfeier und Beerdigung/Beisetzung
- › Ausstattung der Trauerfeier regeln (Musik, Dekoration, Sarggebinde, Kränze mit Schleife und Handsträuße)

- › Bei Erdbestattungen in bestehenden Familiengrabstätten:
Beauftragung eines Steinmetzbetriebes mit Abbau der Grab-
anlage
- › Terminabsprache mit Druckerei wegen Anzeige
- › Zeitungsanzeige (Familienanzeige/Nachruf) verfassen und
bestellen
- › Adressen für Anschriften bei Trauerbriefen zusammenstellen
- › mit dem Pfarrer oder Trauerredner ein Gespräch zur Vor-
bereitung der Trauerfeier führen
- › Beerdigungskaffee im Anschluss an die Beisetzung organisieren
- › mit Krankenkasse und Lebensversicherung abrechnen; bei
Unfalltod mit evtl. bestehender Unfallversicherung abrechnen
- › Rentenanspruch geltend machen
- › Beamtenversorgung und Zusatzversicherung beantragen
- › den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- › Angehörige und Freunde benachrichtigen
- › Erbschein beantragen (Nachlassgericht) und Testament
eröffnen lassen (Notar)
- › Wohnung kündigen, Übergabe regeln
- › Zeitung, Telefon und TV (wegen GEZ) ab- oder ummelden
- › Auto- und KFZ- Versicherung ab- oder ummelden
- › sonstige Versicherungen (Haftpflicht, Rechtsschutz, Hausrat,
etc. ab- oder ummelden
- › Post umbestellen
- › Fälligkeit von Terminzahlungen überprüfen
- › Vereinsmitgliedschaft kündigen
- › Abstellen von Gas, Wasser und Strom
- › an Regulierung der Heizungsanlage denken
- › bei Bedarf Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar einschalten

Was ist zu tun?

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalls ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist. Für die Stadt Mörfelden-Walldorf ist dies das Standesamt im Rathaus in Walldorf, Flughafenstraße 37, Telefon 06105/938 827, 938 834, 938 838, 938 868.

Information der Krankenkasse

Sofern der Verstorbene Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse war, muss dort eine Sterbeurkunde vorgelegt werden. Bei einer Mitversicherung von Angehörigen des Verstorbenen gilt der Versicherungsschutz nur für 1 Monat.

Rentenversicherung

Der Tod eines Rentenempfängers sollte baldmöglichst bei der Rentenversicherung gemeldet werden. Antrag auf Hinterbliebenenrente ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Todes zu stellen. Der Antrag ist bei der zuständigen Ortsbehörde für die Rentenversicherung zu stellen. Für die Stadt Mörfelden-Walldorf ist dies das Sozial- und Wohnungsamt, Altes Rathaus, Langener Str. 1 in Mörfelden.

Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, etc.

War der Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so ist auch dorthin der Tod mitzuteilen. Falls der Ehepartner an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert ist, was in der Regel sinnvoll erscheint, um bestehende Kontakte aufrechtzuerhalten, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden. War der Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- bzw. Verbandsleitung rechtzeitig vom Tode Ihres Mitgliedes informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte.

Banken

Banken und Sparkassen, bei denen der Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen. Sofern keine Kontovollmacht durch einen Angehörigen bestand, sind Zahlungsanweisungen nur dann möglich wenn der Betreffende einen Erbschein des zuständigen Nachlassgerichts vorlegt. Für die Beantragung des Erbscheins ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.